

teil: Der Fokus der Bundesregierung liegt derzeit vor allem auf Abschiebung und Abschreckung.

Dabei wird häufig ausgeblendet, dass nicht nur humanitäre, sondern auch handfeste wirtschaftliche Gründe für eine integrative Flüchtlingspolitik sprechen. In Schleswig-Holstein wird unser Anliegen daher breit unterstützt – von der Wirtschaft ebenso wie von den Gewerkschaften. Gemeinsam mit dem UV Nord, dem DGB Nord und der Flüchtlingsbeauftragten des Landes haben wir eine klare Position entwickelt und setzen uns gemeinsam für ein besseres Bleiberecht für Geduldete in Arbeit ein.

Wir brauchen ein anderes Aufenthaltsrecht. Eines, das es mir künftig ermöglicht auf solche Nachrichten zu antworten: „Wir sind froh, solch engagierte Menschen bei uns zu haben. Es gibt eine Möglichkeit, dass diese Person bleiben kann.“

Und wenn ich noch etwas weiter träumen darf, dann hoffe ich, dass auch die letzten Skeptikerinnen und Skeptiker erkennen: Wir brauchen eine Flüchtlingspolitik, die Integration ermöglicht, statt sich darauf zu beschränken, Menschen möglichst schnell wieder loszuwerden. Eine Politik, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt – nicht die Angst. Ein anderes Aufenthaltsrecht wäre dafür zumindest ein erster Schritt.



Aminata Touré ist Sozialministerin und Stellvertretende Ministerpräsidentin in Schleswig-Holstein.  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

## Integrationsfeindliche Verwaltungspraxis?

*Oder braucht es ein anderes Aufenthaltsrecht?*

Axel Meixner

**Zunehmend werden Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein dadurch auffällig, dass sie geduldete Personen, die sich in Ausbildung oder Beschäftigung befinden – mithin eine positive Bleibeperspektive haben – abschieben. Die Fachaufsicht im zuständigen Sozialministerium kann hier kein rechtlich fragwürdiges Verwaltungshandeln feststellen.**

Betroffene und Unterstützende können hingegen nicht erkennen, dass hier das im geltenden Beratungserlass anempfohlene positive Ermessen Richtschnur des Verwaltungshandeln ist. Immer mehr Schüler\*innen sind betroffen. Die Ministerin erklärt resigniert: „Ich wünsche mir ein anderes Aufenthaltsrecht.“

Dafür spricht einiges, denn ein Status z.B. als Schüler allein schützt noch nicht vor „Abschiebung“. Nach 3 Jahren Aufenthalt, 3 Jahren Schulbesuch (oder Schulabschluss) und 12 Monaten sog. „Vorduldungszeit“ kommt für Schüler\*innen und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren aber eine „Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration“ nach § 25 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Betracht. Bis dahin muss ggf. mit einer Abschiebung gerechnet werden.

Ist die einzige Möglichkeit, die Abschiebung abzuwenden, die Schule abzugeben und eine Ausbildung zu beginnen? Wo das passiert, haben die Schüler\*innen keinen Schulabschluss. Aber die Aufnahme einer qualifizierten Ausbildung kann eine „Ausbildungsduldung“ nach § 60 c AufenthG oder auch eine „Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis“ (bei ausreichendem Einkommen) nach § 16 g AufenthG begründen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG (noch) nicht in Betracht kommt.

Die Ausländerbehörden sind gehalten, zu prüfen, ob aufenthaltssichernde Maßnahmen in Betracht kommen, insbesondere auch nach den o.g. Bestimmungen. Hierzu gibt es in Schleswig-Holstein u.a. einen „Beratungserlass“ v. 15.11.2022 (<https://www.frsh.de/artikel/msjfsigsh-beratungserlass>), wonach die Behörden von sich aus Betroffene auf derartige Möglichkeiten hinweisen und ggf. entsprechend beraten sollen. Dieser Vorgabe kommen Ausländerbehörden zunehmend nicht oder nicht ausreichend nach. Bei manchen Ausländerbehörden herrscht vielmehr die Tendenz, der Durchsetzung der Ausreise Priorität zu geben und Bleibemöglichkeiten eher zu vereiteln als zu fördern.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen besonders Personen, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt worden ist. Für diese gilt grundsätzlich das sogenannte „Spurwechselverbot“ (s. § 10 AufenthG), wonach bei abgelehnten Asylanträgen (von wenigen Ausnahmen abgesehen) eine Aufenthaltserlaubnis „vor der Ausreise nur nach Maßgabe des Kap. 2 Abschnitt 5“, d.h. aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen“ erteilt werden darf. Hierzu gehört wegen seiner Stellung im Gesetz namentlich der o.g. § 25 a AufenthG.

Axel Meixner ist Jurist und Rechtsberater beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
<https://www.frsh.de/fluechtlingsrat/beratungsangebot-beim-fluechtlingsrat>